



**Fachprüfungsordnung
für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss
der Philosophischen Fakultät,
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und
der Theologischen Fakultät
vom 11. Februar 2026**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 38 Abs. 3, 55 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), sowie § 1 der Rahmenprüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss vom 11. Februar 2026 (B-RPO) (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 107), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fachprüfungsordnung für die Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften (mit Ausnahme des B.Sc. Psychologie) und der Theologischen Fakultät. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Fachprüfungsordnung am 9. Dezember 2025 beschlossen. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Fachprüfungsordnung am 10. Dezember 2025 beschlossen. Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Fachprüfungsordnung am 2. Dezember 2025 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 10. Februar 2026 erlassen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Fachprüfungsordnung am 11. Februar 2026 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Qualifikation von Prüfenden
- § 4 Modulprüfungen
- § 5 Anmeldung zu den Modulprüfungen
- § 6 Zusätzliche Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum
- § 7 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 8 Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche
- § 9 Regelungen zur Bachelorarbeit
- § 10 Abschlussnote
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Studiengänge mit einem Bachelorabschluss der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 11. Februar 2026 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 4/2026, S. 107) in der jeweils geltenden Fassung für alle in der Anlage dieser Ordnung bezeichneten Studienfächer oder Studiengänge der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Theologischen Fakultät (hier „beteiligte Fakultäten“) mit einem Bachelorabschluss (nachfolgend „Studiengänge“ oder „Studiengang“) mit Ausnahme des Studiengangs B.Sc. Psychologie. ²Die Anlage wird Gegenstand dieser Ordnung und benennt für jeden gelisteten Studiengang die für den Abschluss erforderliche studiengang- oder fachbezogene Regelstudienzeit sowie den zu erreichenden Abschlussgrad. ³In der Anlage ist auch festgelegt, ob der Studiengang als Einfach – oder Zweifachbachelor gemäß § 5 Abs. 3 der B-RPO angeboten wird. ⁴Soweit nicht anders in der Studienordnung geregelt, dürfen Fächer des Zweifachbachelors mit gleicher Bezeichnung nicht miteinander kombiniert werden.

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für Studiengänge mit dem Abschluss B.A. gemäß Anlage gehören dem Prüfungsausschuss nach § 9 Abs. 1 B-RPO vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das für einen Bachelorstudiengang eingeschrieben ist, an. ²Jede der beteiligten Fakultäten stellt für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens ein Mitglied.
- (2) Für den B.Sc. Sportwissenschaft – Performance & Health gehören dem Prüfungsausschuss nach § 9 Abs. 1 B-RPO drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Instituts für Sportwissenschaft, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts für Sportwissenschaft sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft – Performance & Health eingeschrieben ist, an.

§ 3 Qualifikation von Prüfenden

Die B-RPO findet Anwendung.

§ 4 Modulprüfungen

¹Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 B-RPO soll die Dauer einer Klausur 90 Minuten und die Dauer einer mündlichen Prüfung 30 Minuten nicht überschreiten. ²Der Umfang einer Hausarbeit soll 15 Seiten nicht überschreiten.



§ 5

Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die B-RPO findet Anwendung.

§ 6

Zusätzliche Prüfungsversuche im Orientierungszeitraum

Die B-RPO findet keine Anwendung.

§ 7

Mündliche Ergänzungsprüfung

Die B-RPO findet keine Anwendung.

§ 8

Austausch von Wahlpflichtmodulen, Freiversuche

Aufgrund der fakultätseigenen Strukturen von Studiengängen an den beteiligten Fakultäten wird das Austauschen von Wahlpflichtmodulen innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs gemäß § 20 Abs. 2 Satz 3 B-RPO versagt.

§ 9

Regelungen zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit im ersten Prüfungsversuch wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 4 B-RPO erfüllt und den erforderlichen Erwerb von 140 Leistungspunkten nachweist.
- (2) Unter den in § 23 Abs. 2 B-RPO benannten Voraussetzungen können Bachelorarbeiten von den betreuenden Personen als Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (3) In Konkretisierung von § 24 Abs. 2 Satz 1 B-RPO beträgt die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit 12 Wochen.
- (4) Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 2 B-RPO beträgt die für die Einholung eines Drittgutachtens maßgebliche Notendifferenz mehr als 1,0.
- (5) Sofern im Rahmen der Bachelorarbeit gemäß Modulkatalog eine mündliche, zu benotende Leistung zu erbringen ist, ist die mündliche Note bei der Bildung der Note der Bachelorarbeit gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 B-RPO mit 20 Prozent zu gewichten.



§ 10 Abschlussnote

- (1) ¹Abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 2 B-RPO wird die Abschlussnote aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt aller Noten der Modulprüfungen inklusive der Bachelorarbeit gebildet. ²Dabei gehen die Noten der Pflichtmodule und der Wahlpflichtmodule in einfacher Gewichtung und die Note der Bachelorarbeit in doppelter Gewichtung ein.
- (2) ¹Gemäß § 26 Abs. 2 B-RPO wird unabhängig vom Zeitpunkt des Studienabschlusses das Modul mit der schlechtesten Note von allen Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen, maximal im Umfang von 10 Leistungspunkten, nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei mehreren Modulen mit gleicher schlechtester Note wird das Modul mit der höchsten Anzahl an Leistungspunkten nicht berücksichtigt. ³Die Note der Bachelorarbeit kann nicht gestrichen werden. ⁴Die Regel zur Streichung der schlechtesten Note gilt nicht für den B.Sc. Sportwissenschaft – Performance and Health.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden in einem Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Theologischen Fakultät mit Ausnahme des Studiengangs B.Sc. Psychologie.
- (2) Zugleich treten folgende Prüfungsordnungen der beteiligten Fakultäten außer Kraft:
 1. Prüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach vom 17. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2013, S. 197) in der zuletzt geltenden Fassung
 2. Prüfungsordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach vom 14. Februar 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2013, S. 41)
 3. Prüfungsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Sportwissenschaft – Performance & Health mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 21. Juni 2018 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2019, S. 98)
 4. Prüfungsordnung der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena für Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach vom 17. Juli 2013 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2013, S. 171) in der zuletzt geltenden Fassung.
- (3) Soweit in den Studienordnungen der Fakultäten auf Regelungen der nunmehr außer Kraft getretenen Prüfungsordnungen verwiesen wird, gelten die entsprechenden hiesigen Regelungen und die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung.



Jena, 11. Februar 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



**Anlage zur Fachprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät,
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Theologischen Fakultät**

Studiengang/Studienfach	Bezeichnung des Abschlussgrades	Regelstudienzeit	Studierbar im Einfachbachelor	Studierbar im Zweifachbachelor als	
				Kernfach	Ergänzungsfach
Philosophische Fakultät					
Alte Geschichte	Bachelor of Arts	6 Semester			X
Altertumswissenschaften	Bachelor of Arts	6 Semester		X	
Anglistik/Amerikanistik	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Arabistik	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Archäologie der Ur- und Frühgeschichte	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Deutsch als Fremd- und Zweitsprache	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Germanistik	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Germanistische Literaturwissenschaft	Bachelor of Arts	6 Semester			X
Germanistische Sprachwissenschaft	Bachelor of Arts	6 Semester			X
Gräzistik	Bachelor of Arts	6 Semester			X
Geschichte	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Indogermanistik	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Interkulturelle Wirtschaftskommunikation	Bachelor of Arts	6 Semester			X
Kaukasiologie	Bachelor of Arts	6 Semester			X
Klassische Archäologie	Bachelor of Arts	6 Semester			X
Kulturanthropologie/Kulturge-schichte ¹	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Kunstgeschichte und Filmwissenschaft	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Latinistik	Bachelor of Arts	6 Semester			X
Linguistik	Bachelor of Arts	6 Semester			X

¹ab WS 2026/27



Mittel- und Neulatein	Bachelor of Arts	6 Semester			X
Philosophie	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Romanistik	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Slawistik ²	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Slawistik – Schwerpunkt Ostslawistik	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Slawistik – Schwerpunkt Südslawistik	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Slawistik – Schwerpunkt Westslawistik	Bachelor of Arts	6 Semester			X
Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients - Schwerpunkt Altorientalistik	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Sprechwissenschaft und Phonetik	Bachelor of Arts	6 Semester			X
Südosteuropastudien	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Volkskunde/Kulturgeschichte	Bachelor of Arts	6 Semester		X	x
Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften					
Erziehungswissenschaft	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Kommunikationswissenschaft	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Politikwissenschaft	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Psychologie	Bachelor of Arts	6 Semester			X
Soziologie	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
Sportwissenschaft, Studienrichtung Sportmanagement	Bachelor of Arts	6 Semester		X	
Sportwissenschaft – Performance & Health	Bachelor of Science	6 Semester			
Theologische Fakultät					
Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung	Bachelor of Arts	6 Semester		X	
Grundlagen des Christentums	Bachelor of Arts	6 Semester			X

²ab WS 2026/27



Religionswissenschaft: Weltreligionen in Geschichte und Gegenwart	Bachelor of Arts	6 Semester		X	X
---	---------------------	------------	--	---	---